



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

a) Problem

Die die Kinder- und Jugendhilfe betreffenden landesrechtlichen Regelungen bedürfen aus mehreren Gründen der Novellierung:

1. Der Bundesgesetzgeber hat das Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den Jahren 2004 und 2005 umfassend reformiert.

Bereits am 1. Januar 2005 ist das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) in Kraft getreten. Am 3. Juni 2005 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) verabschiedet; nachdem der Bundesrat dem Gesetz am 8. Juli 2005 zugestimmt hat, ist das Gesetz am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten.

Mit dem **TAG** wurden hinsichtlich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege bedeutsame Änderungen im SGB VIII vorgenommen:

- Durch die Vorgabe gesetzlich formulierter Kriterien wird die Verpflichtung, für Kinder unter drei Jahren nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen bereitzustellen, konkretisiert.
- Die Kindertagespflege wird zu einem den Tageseinrichtungen gleichwertigen Angebot aufgewertet.
- Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege werden Qualitätsmerkmale formuliert.

Durch das **KICK** wurde das SGB VIII in einem zweiten Schritt umfassend reformiert; die wesentlichen Ziele und Änderungen sind hier:

- die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl durch die Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes, die Neuregelung der Inobhutnahme und die verschärfte Prüfung der persönlichen Eignung von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe,

- die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die u. a. erreicht werden soll durch zielgenauere Formulierung der Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Qualitätssicherung bei intensivpädagogischen Maßnahmen im Ausland und die Rückführung dieser Maßnahmen auf Ausnahmefälle,
- die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch stärkere Realisierung des Nachrangs; dies soll erreicht werden durch eine stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierte Gestaltung der Kostenbeteiligung, durch die Berücksichtigung des Kindergeldvorteils bei Leistungen, die den Unterhalt des Kindes aus öffentlichen Kassen sichern und durch die Schaffung eines Landesrechtsvorbehalts für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Dienstleistungen,
- die Verwaltungsvereinfachung durch Neuregelung der Kostenheranziehung,
- die Weiterentwicklung der Regelungen zum Sozialdatenschutz und ihre Anpassung an europäisches Recht und
- die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Die faktische Umsetzung der Änderungen erfolgt auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Gleichwohl erfordert insbesondere das KICK eine Reihe von – meist redaktionellen - Änderungen im Landesrecht, die mit diesem Gesetz durchgeführt werden.

2. Daneben haben die SGB II und XII ebenfalls Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe, die Anpassungen im Landesrecht erforderlich machen. Nach der zu § 25d FAG erlassenen Jugendhilfekostenverordnung (JHKVO) werden zur Berechnung der Zuweisungen an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte unter anderem statistische Daten der Sozialhilfe herangezogen (§ 1 Nr. 2 und 3 JHKVO). Da mit Wirkung vom 1. Januar 2005 im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zur Grundsicherung für Arbeitslose („Arbeitslosengeld II“) zusammengelegt wurden,

werden für die Jahre ab 2005 daher keine aussagekräftigen Daten für Berechnungsgrundlagen nach § 1 Ziffer 2 und 3 JHKVO mehr zur Verfügung stehen. Eine sachgerechte Verteilungsberechnung ist somit letztmalig im Jahr 2006 auf der Grundlage der Daten des Jahres 2004 möglich. Für die Jahre ab 2007 ist die JHKVO nicht mehr anwendbar; die Verordnung ist daher aufzuheben.

Die Neuregelung des Zuweisungsverfahrens soll durch eine Änderung im FAG im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 erfolgen.

3. Aus den Erfahrungen und Anforderungen der Praxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, im JuFöG einige Klarstellungen bzw. Berichtigungen ohne Bezug zum KICK vorzunehmen und darüberhinaus in den §§ 47 (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und 55, 56 (Landesjugendhilfeplanung) auch inhaltliche Änderungen anzubringen. So sollen im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung in der Jugendhilfeplanung unnötige Berichtspflichten entfallen ; im Sinne einer Flexibilisierung der Kinder- und Jugendhilfe soll die Möglichkeit eröffnet werden, leistungsfähige Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen zu können.

Folgende landesrechtliche Regelungen sind von den Änderungen betroffen:

- Jugendförderungsgesetz (JuFöG),
- Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO),
- Jugendhilfekostenverordnung (JHKVO),
- Zelt- und Campingplatzverordnung.

b) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die erforderlichen Änderungen vorgenommen.

c) Alternativen

Keine.

d) Verwaltungsaufwand

Das Gesetz dient im wesentlichen der Anpassung an die geänderten bundesgesetzlichen Regelungen; der Verwaltungsaufwand im Land und in den Kommunen wird dadurch nicht erhöht.

Die Änderung in § 47 JuFöG führt in den betreffenden Fällen zu einer teilweisen Verlagerung des Verwaltungsaufwandes im gegenseitigen Einvernehmen vom Kreis auf die Stadt. Durch die Änderungen in den §§ 55 und 56 JuFöG (Wegfall der regelmäßigen Berichtspflicht) ist eine Verringerung des Verwaltungsaufwands auf der kommunalen und auf der Landesebene zu erwarten.

Mit der Aufhebung der Jugendhilfekostenverordnung entfallen im Bereich des MSGF die bisherigen umfangreichen Verteilungsberechnungen für den Vorwegabzug nach § 25d FAG.

e) Unterrichtung des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Scheiben vom 17. März 2006 übersandt worden.

Entwurf

Gesetz

**zur Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung
der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Artikel 3 Änderung der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung

Artikel 4 Aufhebung der Jugendhilfekostenverordnung

Artikel 5 Änderung der Zelt- und Campingplatzverordnung

Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 55 die Worte „Kreise und kreisfreie Städte“ durch die Worte „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „freien“ vor dem Wort „Träger“ gestrichen und statt dessen vor dem Wort „Jugendhilfe“ eingefügt.
4. In § 20 Abs. 4, § 23 Abs. 4, § 36 Abs. 3, § 41 Abs. 3, §§ 50, 51 Abs. 2, 3 und 7, § 54 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 werden jeweils die Worte „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ in der grammatikalisch richtigen Form durch die Worte „das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
6. In § 26 Satz 2 werden nach dem Wort „Jugendliche“ ein Komma und das Wort „Personensorgeberechtigte“ eingefügt.
7. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „freien Trägern“ durch die Worte „Trägern der freien Jugendhilfe“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 2004 (BGBl. I. S. 2600).“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften genannten Gegenstände“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes genannten Medien“ ersetzt.
9. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Leistungen zum Lebensunterhalt“ durch das Wort „Barbeträge“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Barbeträge“ ersetzt.

10. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich zu erteilen.“

11. In § 38 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt: „oder die persönliche Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII nicht nachgewiesen ist,“

12. § 41 Abs. 2 wird gestrichen.

13. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Worte „Einrichtungen oder“ eingefügt; nach dem Komma werden das Wort „die“ durch die Worte „deren Träger“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII“ ersetzt durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII“.

14. In § 45 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „den §§ 88 und 89 JGG“ ersetzt durch die Angabe „§ 88 JGG“.

15. § 47 erhält folgende Fassung:

„(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine große kreisangehörige Stadt auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des Kreises durch Verordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmen, wenn

1. die Leistungsfähigkeit der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet ist und
2. die Erfüllung der Aufgaben in den übrigen Gemeinden des Kreises hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Vor Übernahme der Trägerschaft der Jugendhilfe haben der Kreis und die große kreisangehörige Stadt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sachgerechten Finanzierungsausgleich zu vereinbaren.

Die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt als örtlicher Träger ist

aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder wenn die Stadt dies beantragt.

(2) Die örtlichen Träger nehmen die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie errichten ein Jugendamt. Es ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen, die Bestandteil der Hauptsatzung sein kann.“

16. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Kreise und kreisfreien Städte“ durch die Worte „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII verantwortlich. Bei der Planung haben sie insbesondere auf die Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Jungen als ein Planungsziel hinzuwirken.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen die Angelegenheiten der Jugendhilfe in eigener Verantwortung durch. Auf Anfrage legen sie dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Berichte über Stand und Inhalt ihrer Planung nach den Absätzen 1 und 2 vor.“

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Landesjugendhilfeplanung die Jugendhilfeplanungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 7 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt; die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 55 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

18. In § 57a wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII“ ersetzt durch die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII“.

Artikel 2

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 34 das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Bestandsschutz“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „In Tagespflegestellen werden Kinder regelmäßig von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut und gefördert. Kinder in Tagespflege können auch in anderen geeigneten Räumen betreut und gefördert werden. Das Nähere über die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.“
3. In § 6 wird die Angabe "nach den §§ 23 und 24" durch die Angabe "nach §§ 24 und 24 a" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 26 Abs.1 und § 31 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Ministerium für Bildung und Frauen“ in der grammatikalisch richtigen Form durch die Worte „das für die Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe "§ 55" durch die Angabe "§ 54" ersetzt.

6. § 25 Abs. 7 und 8 werden gestrichen.
7. § 25 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 24 Satz 1 SGB VIII“ wird durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 24 Satz 2 und 3 SGB VIII“ wird durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 SGB VIII“ ersetzt.
 - c) Die Worte „die den Kriterien des § 7 entsprechen“ werden gestrichen.
8. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe "§ 44" durch die Angabe "§ 43" ersetzt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Übergangsregelung“ wird durch das Wort „Bestandsschutz“ ersetzt.
 - b) Die Worte „der Personalkostenförderung“ werden durch die Worte „des Landeszuschusses“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Änderung der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung

Die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung vom 6. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren“ durch die Worte „des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums“ ersetzt; die Angaben „und 2“ und Satz 2 werden gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird das Komma am Ende der Nummer 3 durch das Wort „und“ ersetzt. Nummer 4 wird gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
2. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Träger haben von dem Personal bei der Anstellung und im weiteren alle fünf Jahre den Nachweis der persönlichen Eignung im Sinne von § 72a SGB VIII zu erfordern und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anfrage vorzulegen.“
3. In § 5 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.
4. § 7 wird gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung der Jugendhilfekostenverordnung

Die Jugendhilfekostenverordnung vom 15. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 103) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Zelt- und Campingplatzverordnung

Die Zelt- und Campingplatzverordnung vom 15. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 104) wird wie folgt geändert:

§ 22 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, TT.MM.2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Familie,
Jugend und Senioren

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung
und Frauen

Dr. Ralf Stegner
Innenminister

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung (TAG), das am 1. Januar 2005, und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, wurde das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - umfassend reformiert.

Zur Anpassung des Landesrechts an die Novellierung des SGB VIII werden mit dem vorliegenden Entwurf die notwendigen Änderungen vorgenommen.

Durch Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde außerdem eine Anpassung bei den Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten nach § 25d FAG an die neue Rechtslage erforderlich.

Darüber hinaus soll im Hinblick auf Flexibilisierung und Verwaltungsvereinfachung einerseits die Möglichkeit eröffnet werden, leistungsfähige Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen zu können (§ 47 JuFöG) und andererseits das Berichtswesen in der Jugendhilfeplanung vereinfacht (§§ 55, 56 JuFöG) werden.

Daneben werden in JuFöG und KiTaG einige Klarstellungen bzw. redaktionelle Berichtigungen ohne Bezug zum KICK, deren Notwendigkeit sich aus den Erfahrungen und Anforderungen der Praxis ergeben hat, vorgenommen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (JuFöG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 47.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des TAG.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Redaktionelle Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch im SGB VIII und im JuFöG.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Vereinfachung im Falle von Ressortumbenennungen.

Zu Nummer 5 (§ 24)

Mit dem Dritten Gesetz zur Modernisierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2848) wurde die Bundesanstalt für Arbeit umbenannt in Bundesagentur für Arbeit; mit der Änderung wird die Umbenennung nachvollzogen.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Das SGB VIII unterscheidet zwischen Personensorge- und Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 SGB VIII); mit der Änderung wird diese Unterscheidung übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Wie Nr. 3 (§ 3)

Zu Nummer 8 (§ 28)

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Zu Nummer 9 (§ 36)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 10 (§ 37)

Das SGB VIII i. d. F. des KICK trennt die Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44) nunmehr von der zur Kindertagespflege (§ 43); die Änderung nimmt dies in die Vorschrift zur Pflegeerlaubnis im JuFöG auf.

§ 37 sieht in seiner derzeit gültigen Fassung vor, dass die Pflegeerlaubnis nur für die in ihr genannten Kinder und Jugendlichen gilt (§ 37 Absatz 1 S. 2 JuFöG). Da mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege die grundsätzliche Eignung der Tagespflegeperson festgestellt wird (§ 43 Abs. 2 SGB VIII), ist die Erlaubnis nicht auf bestimmte Kinder

oder Jugendliche zu beschränken. Hinsichtlich der Vollzeitpflege besteht ebenfalls die Möglichkeit einer abstrakten Erlaubnis. In aller Regel wird hier allerdings die Erlaubnis nur für den konkreten Einzelfall gelten, dies ergibt sich jedoch bereits aus dem Wortlaut des § 44 SGB VIII. Satz 2 ist daher insoweit zu ändern.

In nicht wenigen Fällen sind Großeltern bereit, die Pflege ihrer Enkelkinder zu übernehmen. Wie bei anderen Pflegepersonen ist auch in diesen Fällen jeweils unter dem Aspekt des Kindeswohls zu prüfen, ob die Großeltern für die Übernahme der Pflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung geeignet sind, obwohl sie keiner Pflegeerlaubnis bedürfen. Ein Gesichtspunkt ist hierbei auch das Alter der möglichen Pflegepersonen; der in Satz 3 enthaltenen Vorgabe zum Altersunterschied zwischen Pflegeperson und Kind bedarf es daher nicht. Im Einzelfall könnte eine solche Vorgabe sogar einer Übernahme der Vollzeitpflege oder einer entgeltlichen Tagespflege (§ 43 SGB VIII) durch ansonsten geeignete Großeltern entgegenstehen. Satz 3 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 11 (§ 38)

Um einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass geeignete Personen mit der Pflege, Erziehung und Betreuung betraut werden. Zur Eignung dieser Personen gehört - wie dies im KICK für Mitarbeiter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen ist (§ 72a SGB VIII) - auch der Nachweis, dass sie nicht rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt worden sind. In Anlehnung an die Regelung des § 72a SGB VIII sind daher auch von Pflegepersonen Führungszeugnisse vorzulegen.

Zu Nummer 12 (§ 41)

In § 45 SGB VIII a. F. war unter anderem geregelt, dass der Träger einer Einrichtung, die „im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dient“, keiner Betriebserlaubnis bedarf.

Mit der Neuregelung durch das KICK werden Einrichtungen im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes generell von der Erlaubnispflicht ausgenommen, auch wenn sie der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen. Nach der zutreffenden Gesetzesbegründung besteht hier kein generelles Bedürfnis für eine öffentliche

Kontrolle durch Behörden der Kinder- und Jugendhilfe. Die Entscheidung, Kinder und Jugendliche in Ferienzeiten in eine derartige Einrichtung zu schicken (z. B. sog. Reiterhöfe), soll Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung vorbehalten bleiben (BR-Drs. 586/04, S. 70f.). Einer Aufsicht durch das Landesjugendamt über die in § 42 Absatz 2 JuFöG genannten „anderen Einrichtungen“ bedarf es daher nicht.

Dasselbe gilt auch für die in § 41 Abs. 2 JuFöG aufgeführten Jugendlager, die – anders als in den übrigen Bundesländern - seinerzeit bei der Umsetzung des SGB VIII in Schleswig-Holstein der Aufsicht durch das Landesjugendamt unterstellt wurden. Abgesehen davon, dass für die Jugendlager insbesondere hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit (Brandschutz, Hygiene etc.) eine Aufsicht durch andere Stellen gegeben ist (vgl. § 36 Landesnaturschutzgesetz, §§ 15, 20 Zelt- und Campingplatzverordnung), liegt auch hier die Entscheidung, Kinder oder Jugendliche in Ferienzeiten in ein Jugendlager zu schicken, in der elterlichen Erziehungsverantwortung. Im übrigen verfügen die Kinder- und Jugendgruppen, die diese Ferieneinrichtungen nutzen, in aller Regel über eigenes Betreuungspersonal; die Betreiber der Jugendlager wirken auf die pädagogisch-inhaltliche Gestaltung des Ferienaufenthaltes in der Regel nicht ein. Die Regelung des § 41 Absatz 2 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 13 (§ 42)

Zu a): Die Änderung dient der Klarstellung, da sich die Vorschrift auch auf Einrichtungen und nicht nur auf deren Teile bezieht.

Zu b): Redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 45 SGB VIII.

Zu Nummer 14 (§ 45)

Anpassung an die geltende Gesetzeslage; § 89 JGG wurde mit dem 1. JGGÄndG zum 1.1.1996 gestrichen.

Zu Nummer 15 (§ 47)

Gemäß § 69 Absatz 1 SGB VIII sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In § 69 Absatz 2 SGB VIII wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, aufgrund landesrechtliche Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen auch kreisangehörige Gemeinden zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen. Bisher haben die Länder Baden-Württemberg, Hessen,

Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Mit der Änderung in § 47 JuFöG sollen nunmehr auch in Schleswig-Holstein große kreisangehörige Städte im Interesse von Dezentralisierung und Flexibilisierung unter Anlegung eines strengen Maßstabes hinsichtlich der fachlichen Standards zum örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmt werden können. In ihrem Antrag muss die große kreisangehörige Stadt darlegen, dass die von ihr mit dem Kreis getroffene Kostenausgleichsregelung die Anforderungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 JuFöG n. F. erfüllt. Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen und die Anhörung des betreffenden Kreises erfolgt durch das MSGF, das sodann im Einvernehmen mit dem Innenministerium die antragstellende Stadt durch Verordnung zum örtlichen Träger bestimmt.

Zu Nummer 16 (§ 55)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVObI. S. 126) wurden im Landesplanungsgesetz die Vorschriften zur Entwicklungsplanung der Kreise und kreisfreien Städte gestrichen; damit entfallen auch Kreis- oder Stadtentwicklungspläne. Absatz 1 Satz 1 ist daher insoweit zu ändern. Infolge der Änderung in § 47 sind nicht mehr die Kreise und die kreisfreien Städte, sondern abstrakt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Planungsverantwortliche zu nennen.

Der Begriff „Jugendhilfeplan“ meint nur die Zusammenstellung der haushaltsrechtlichen Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe und ist insofern in diesem Zusammenhang missverständlich; generell ist daher der Begriff der „Jugendhilfeplanung“ zu verwenden.

In Satz 2 (neu) wird die Formulierung zum Planungsziel „Chancengleichheit“ an den aktuellen Stand der Gender-Diskussion und an die Formulierung in § 9 SGB VIII angepasst.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die in § 55 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 vorgeschriebene Pflicht zur regelmäßigen Vorlage der Jugendhilfepläne dem Erfordernis einer prozesshaften Planung, die auch auf unvorhergesehene Bedarfe reagieren muss, widerspricht. Eine regelmäßige Berichts- bzw. Vorlagepflicht ist auch im SGB VIII nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf den Abbau unnötiger

Bürokratie kann auf die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Vorlage der Jugendhilfepläne verzichtet werden.

Zu Nummer 17 (§ 56)

Aus den bereits zu Nummer 16 (§ 55) genannten Gründen wird auf die Pflicht zur regelmäßigen Vorlage eines Jugendhilfeplans und auf dessen Bekanntmachung verzichtet. Berichte über die Jugendhilfeplanung der Landesregierung erfolgen im Rahmen von Fachplanungen zu jugendhilferelevanten Themen; unberührt bleibt auch die Bekanntgabe des Landesjugendhilfeplans im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung. Die Fachöffentlichkeit wird über die Fachplanungen in den verschiedenen landesweiten Arbeitsgemeinschaften und auf entsprechenden Fachtagungen informiert.

Zu Nummer 18 (§ 57a)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 10 SGB VIII.

Zu Artikel 2 (KiTaG)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Seit Inkrafttreten des TAG (01.01.2005) können die Länder regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als den Haushalten der Tagespflegepersonen bzw. der Personensorgeberechtigten geleistet wird (§ 22 Abs. 1 SGB VIII; somit auch in Kindertageseinrichtungen). Dieses wird nunmehr in das Kindertagesstättengesetz übernommen. Damit wird es möglich sein, Tagespflegestellen unter bestimmten Voraussetzungen in Kindertageseinrichtungen und in angemieteten Räumen einzurichten.

Von der Ermächtigung in § 22 SGB VIII wird Gebrauch gemacht, um insbesondere den Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren nicht nur durch Krippen oder altersgemischte Gruppen in Kindertageseinrichtungen decken zu können, sondern verstärkt durch Tagespflegepersonen. Dabei ist zu beachten, dass

sich auch die Tagespflegestellen entsprechend § 4 Abs. 4 KiTaG fachlich an dem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen orientieren sollen. Durch Verordnung wird deshalb geregelt werden, welche fachlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen an die Tagespflege in anderen Räumen zu stellen sind.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Vereinfachung im Falle von Ressortumbenennungen.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die zum 01.01.2006 vorgenommene Änderung des § 25 Abs. 2 durch das Haushaltsstrukturgesetz.

Zu Nummern 7 - 9

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 3 (KJVO)

Zu Nummer 1

Die neutrale Ministeriumsbezeichnung dient der Vereinfachung im Falle von Ressortumbenennungen. Die übrigen Änderungen resultieren aus der Streichung von § 41 Abs. 2 JuFöG.

Zu Nr. 2

Wie Art. 1 Nr. 11 (§ 38 JuFöG).

Zu Nr. 3

Folgeänderung aus der Streichung von § 41 Abs. 2 JuFöG.

Zu Nr. 4

Die Übergangsvorschrift ist durch den Zeitablauf ohne Bedeutung.

Zu Artikel 4 (JHKVO)

Nach der zu § 25d FAG erlassenen Jugendhilfekostenverordnung (JHKVO) werden zur Berechnung der Zuweisungen an die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte unter anderem statistische Daten der Sozialhilfe herangezogen (§ 1 Nr. 2 und 3 JHKVO). Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wurden im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zum Arbeitslosengeld II zusammengelegt. Für die Jahre ab 2005 werden daher keine aussagekräftigen Daten als Berechnungsgrundlagen nach § 1 Ziffer 2 und 3 JHKVO mehr zur Verfügung stehen. Eine sachgerechte Verteilungsberechnung ist somit letztmalig im Jahr 2006 auf der Grundlage der Daten des Jahres 2004 möglich. Die JHKVO ist daher in der vorliegenden Form ab dem Jahr 2007 nicht mehr anwendbar und aufzuheben.

Die Neuregelung der Finanzierungsbeteiligung in der Jugendhilfe erfolgt durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008.

Zu Artikel 5 (Zelt- und Campingplatzverordnung)

Folgeänderung aus Art. 1 Nr. 12 (§ 41 JuFöG).

Zu Art. 6 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die bestehenden Regelungen nach § 25d FAG in Verbindung mit der JHKVO sind noch für das ganze Jahr 2006 anzuwenden. Die JHKVO kann daher erst zum 1.1.2007 aufgehoben werden.